

## **Schutzkonzept Offene Jugendtreffs der VG Ruwer**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind für die Offenen Jugendtreffs der VG Ruwer Regeln und Hygienevorschriften notwendig.

Laut §16 Absatz 4, 29. CoBeLVO, sind Angebote der Jugendarbeit zulässig, soweit sie das entsprechende Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit beachten.

### **1. Aufsichtsperson**

Es ist vom Träger eine Person zu beauftragen und zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln und Hygienevorschriften im Offenen Jugendtreff zuständig ist. Es können von der Aufsichtsperson weitere Personen benannt werden, die die momentane Aufsicht übernehmen, wenn die Aufsichtsperson nicht anwesend ist. Die Personen sind in einer Liste mit Datum und Uhrzeit der Aufsicht sowie Unterschrift einzutragen. Die jeweilige Aufsichtsperson muss zu Beginn ihrer Tätigkeit das Formular „Anerkennung des Schutzkonzepts“ unterschreiben.

### **2. Maskenpflicht**

In Innenräumen gilt Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2).

Die Maske darf zum Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden. Dabei ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Maskenpflicht entfällt für Personen, denen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verfügen und soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.

### **3. Abstandsgebot**

Abstände von 1,5 Metern zwischen den Personen sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Hierüber entscheidet verantwortlich die leitende Person.

### **4. Zutrittsbeschränkungen**

Für **Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre** (Tag vor dem 18. Geburtstag) gilt „**3G**“:

Sie benötigen drinnen eine vollständige Impfung (sofern kein gültiger Genesennachweis oder Gleichstelltenachweis vorhanden) oder einen höchstens 24 Stunden alten attestierte Negativnachweis oder einen durch vor Ort beobachteten Selbsttest mit Negativnachweis.

Für geimpfte und genesene Jugendliche ist ein zusätzlicher Selbsttest vor Ort freiwillig.

Draußen ist die Teilnahme für Jugendliche ohne Impfung oder Test möglich.

Für **Volljährige** gilt „2G+“:

Ab dem 18. Geburtstag eine **vollständige Impfung** (sofern kein Genesennachweis oder Gleichstelltenachweis vorhanden) **und** einen höchstens 24 Stunden alten attestierte **Negativnachweis** oder einen durch vor Ort beobachteten Selbsttest mit Negativnachweis (sofern nicht geboostert).

Der beaufsichtigten Selbsttest gilt nur für den Jugendtreff.

## 5. Festlegung der maximalen Anzahl an Personen

Der Zugang mit Testnachweis ist für höchstens 25 ungeimpfte junge Menschen möglich.

## 6. Dokumentation der anwesenden Personen

Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) und Anwesenheitszeiten (Datum und Uhrzeit) aller Besucher\*innen und der Aufsichtsperson sind am Eingang zu erfassen, um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion sicherzustellen. Diese sind für einen Zeitraum von einem Monat aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zu vernichten.

## 7. Einhaltung von Hygienemaßnahmen

Während der Öffnungszeiten des offenen Jugendtreffs ist darauf zu achten, dass alle Besucher\*innen und die Aufsichtsperson immer die **Möglichkeit** haben, alle **Hygienevorschriften** einzuhalten.

Personen mit erkennbaren **Symptomen** einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der **Zugang** bzw. die Teilnahme zu **verwehren**.

Keine Berührungen, Umarmungen und Hände schütteln.

Die **Hände** sind beim Betreten und beim Verlassen des Jugendtreffs zu **desinfizieren** oder zu waschen. Das Desinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Eine **gründliche Handhygiene** ist erforderlich. So sollten die Hände nach dem Niesen, Naseputzen, Husten und nach dem Toilettengang gewaschen oder desinfiziert werden.

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände. Bei der Händedesinfektion das Desinfektionsmittel in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Türklinken und andere öffentlich zugängliche Gegenstände nicht mit der Hand, den Fingern anfassen sondern ggf. Ellenbogen benutzen.

Die **Räume** müssen nach jeder Öffnung des Jugendtreffs **gereinigt** werden (Reinigung von Oberflächen, Desinfektion aller Flächen, die angefasst werden: Türklinken, Tische, Treppen- u. Handläufe, Lichtschalter, Theke etc.). Ebenso müssen benutzte Spiel- und Freizeitmaterialien gereinigt/desinfiziert werden. Die Reinigung/Desinfektion wird von der Aufsichtsperson gemeinsam mit den Jugendlichen, die von ihr angeleitet werden, durchgeführt. Die Jugendlichen lernen dadurch, Verantwortung für ihren Raum zu übernehmen.

Vor und nach den Öffnungszeiten des offenen Jugendtreffs sind die **Räume zu lüften**, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Während der Öffnungszeiten ist regelmäßig alle 20 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

In den Toilettenanlagen sind geeignete Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmal-Handtüchern bzw. Desinfektionsspender vorzuhalten.

Die maximale Personenzahl im Sanitärbereich bemisst sich an der Möglichkeit zur Wahrung der Mindestabstände und ist auf einem Schild vor dem Eingang zu den Sanitäreanlagen zu kennzeichnen.

Nach jeder Öffnung des Jugendtreffs sind die sanitären Anlagen zu reinigen und zu desinfizieren. Über die Reinigungszyklen der sanitären Anlagen ist eine Liste mit Unterschrift der verantwortlichen Person zu führen.

Zur „Hygienekontrolle“ ist ein Plan mit Namen der jeweiligen Aufsichtsperson, Datum und Uhrzeit des Lüftens und der Reinigung nach Hygieneplan, Dokumentation über Einhaltung der Maskenpflicht mit Unterschrift der jeweiligen Aufsichtsperson zu führen.

Die **Husten- und Niesetikette** ist zu beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Die Regeln werden durch die Aufsichtsperson bekannt gegeben und es wird zusätzlich durch ein Plakat im Raum darauf hingewiesen.

Der Träger ist zuständig für die Einhaltung der Regeln. Er kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Pläne der „Hygienekontrolle“ und die Pläne der Reinigung der Sanitäranlagen.

### **8. Verstoß gegen die Regeln**

Besucher\*innen des offenen Jugendtreffs, die nicht bereit sind, sich an diese Regeln zu halten, erhalten Hausverbot.

### **Quellen:**

- 29. Corona- Bekämpfungsverordnung
- Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landesjugendamtes nach 29.CoBeLVO

### **Ergänzende Dokumente:**

- Vereinbarung der des Trägers mit der verantwortlichen Person
- Plakat Regeln
- Reinigungsplan Jugendraum und sanitäre Anlagen
- Kontaktnachverfolgung Formular mit Erfassung Coronamaßnahmen

Waldrach, 14.12.2021

Julia Herrig, Jugendpflegerin